BACKNANG BK

Stadt Backnang Sitzungsvorlage	Nr. 113/11/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	14.07.2011	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	21.07.2011	öffentlich

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Koppenberg - Hofgut", Neufestsetzung im Bereich "Strümpfelbacher Weg 10, Flurstück 722/1 und teilweise Flurstück 722", Planbereich 04.01/3
- Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

1. Den Entwurf des Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Koppenberg - Hofgut", Neufestsetzung im Bereich "Strümpfelbacher Weg 10, Flurstück 722/1 und teilweise Flurstück 722", Planbereich 04.01/3 nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts und der Begründung vom 28.06.2011 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen und öffentlich auszulegen.

2. Von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Haushaltsrechtliche Deckung **HHSt.:**		
Haushaltsansatz:	- EUR	- EUR
Haushaltsrest:	- EUR	- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:	- EUR	- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:	- EUR	- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):	- EUR	- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:	- EUR	- EUR

Amtsleiter:	**Sichtvermerke:**					
	I	II	10	20	60	61
28.06.2011 _____ Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, da die Flächen im bisherigen Bebauungsplan als Grünfläche/Weideland ausgewiesen sind und nunmehr Bebauungsmöglichkeiten entlang des Strümpfelbacher Wegs geschaffen werden sollen. Mit dieser Bebauung wird die bestehende Bebauung arrondiert und die erschlossenen Grundstücke können einer Bebauung zugeführt werden.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist möglich, da mit der Bebauungsplanänderung die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebiets nicht beeinträchtigt wird.

Da auf die Durchführung der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet wird, ist zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss auch der Auslegungsbeschluss für das beschleunigte Verfahren zu fassen.